

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 2020/878/EU)

Überarbeitet am: 5. Dezember 2023 **Datum der letzten Ausgabe:** 13. Juli 2023 **SDB-Nr.** 293C-12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

ARC MX (Teil C)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): SUE7-7KR2-F9KE-27FT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Bei Mischung mit einer Polymermatrix in der vorgeschriebenen Konzentration ergibt das Gemisch eine verschleißbeständige Beschichtung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Informationen verfügbar

Grund für das Abraten von Verwendungen: Nicht anwendbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY

860 Salem Street

Groveland, MA 01834-1507, USA

Tel. +1 978-469-6446 Fax: +1 978-469-6785

(Mon. - Fr. 8:30 - 17:00 Uhr EST)

Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com

E-Mail (SDB-Fragen): ProductSDSs@chesterton.com

E-Mail: customer.service@chesterton.com

Händler:

EU: Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23,
D85737 Ismaning, Deutschland – Tel. +49-89-996-5460

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche

Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)

Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 1 406 43 43

Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sensibilisierung der Haut, Kategorie, 1, H317

2.1.2. Weitere Informationen

Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITTE 2.2 und 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:	P272 P280 P302/352 P333/313 P362/364 P501	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Schutzhandschuhe tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
-----------------------------	--	--

Ergänzende Informationen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Die Sicherheits- und Gesundheitsgefahren werden für Teil A, Teil B und Teil C separat angeführt. Ausgehärtetes Material ist unschädlich. Nach maschineller Bearbeitung auf die Vorsichtsmaßnahmen in den Sicherheitsdatenblättern für Teil A, Teil B und Teil C Bezug nehmen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile ¹	%Gew.	CAS Nr. / EG Nr.	REACH Reg.-Nr.	Einstufung gemäß CLP/GHS	SCL, M-Faktor, ATE
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	1-2	1675-54-3 * 216-823-5	n. v.	Eye Irrit. 2, H319 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Chronic 2, H411	Eye Irrit. 2A, H319: C ≥ 5 % Skin Irrit. 2, H315: C ≥ 5 % ATE (oral): 5.000 mg/kg ATE (dermal): > 2.000 mg/kg
2,3-Epoxypropyl-o-tolyether	0,1-0,5	2210-79-9 218-645-3	n. v.	Muta. 2, H341 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Chronic 2, H411	ATE (oral): 5.800 mg/kg ATE (dermal): > 2.000 mg/kg ATE (Einatmung, Nebel): 6,09 mg/l
Zusätzliche(r) Inhaltstoff(e): Aluminiumoxid	80-90	1344-28-1 215-691-6	n. v.	Nicht klassifiziert **	ATE (oral): 5.000 mg/kg
Titandioxid	1-2	13463-67-7 236-675-5	n. v.	Nicht klassifiziert ** ^a	ATE (oral): > 10.000 mg/kg ATE (dermal): > 10.000 mg/kg ATE (Einatmung, Nebel): > 6,82 mg/l

* Alternative CAS Nr: 25068-38-6, EG Nr. 500-033-5. ** Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

^a Enthält weniger als 1 Gewichtsprozent Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm.

Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITTE 2.2 und 16.

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, REACH

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung:	Nicht anwendbar
Hautkontakt:	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor dem Wiedergebrauch Kleidung waschen. Haut mit Wasser und Seife waschen. Arzt rufen.
Augenkontakt:	Augen mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Wenn Reizung andauert, Arzt rufen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt sofort rufen.
Schutz von Erste-Hilfe-Personal:	Es dürfen keine Maßnahmen eingeleitet werden, die persönliche Risiken erzeugen oder falls keine entsprechende Ausbildung erhalten wurde. Kontakt mit dem Produkt vermeiden, während dem Opfer geholfen wird. Empfehlungen für persönliche Schutzausrüstungen sind in Abschnitt 8.2.2 zu finden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Hautreizung, wie z.B. Ausschläge, verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöscher, Schaum oder Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Schädliche Verbrennungsprodukte: Wärmezersetzung kann Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Metalloxide und andere giftige Dämpfe erzeugen.

Sonstige Gefahren: Keine

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen. Feuerwehrpersonal sollte eigenständiges Atmungsgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hautkontakt vermeiden. Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufnehmen und zu einem geeigneten Wegwerfbehälter bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor dem Wiedergebrauch Kleidung waschen. Verseuchtes Leder, einschließlich Schuhe, kann nicht entseucht werden und sollte daher weggeworfen werden. Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In kühlem, trockenem Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Bestandteile	Arbeitsplatzgrenzwert ¹		TLV – ACGIH	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
2,3-Epoxypropyl-o-tolyether	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
Aluminiumoxid	n.z.	1,5 A 4 E	(alveolen.)	1
Titandioxid	(DFG)	0,3 (1) A 15 Min: 2,4	n.z.	10

¹ Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Bemerkungen:

A gemessen als alveolengängige Fraktion

E gemessen als einatembare Fraktion

Biologische Grenzwerte

Für die Inhaltsstoffe wurden keine biologischen Expositionsgrenzwerte angegeben.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Arbeitnehmer

Stoff	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	DNEL
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	Einatmung	Akute Wirkungen lokal / Akute Wirkungen systemisch	keine Daten erhältlich
		Chronische Wirkungen lokal	keine Daten erhältlich
		Chronische Wirkungen systemisch	4,93 mg/m ³ (GESTIS)
	Einatmung	Chronische Wirkungen systemisch	21,12 mg/m ³ (GESTIS)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nicht verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Technische Maßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse. Wenn die zulässigen Expositionsgrenzen überschritten werden, für ausreichende Lüftung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Normal nicht nötig. Wenn Einatmungsgrenzen überschritten werden, ein eigenständiges Atemgerät, ein Luft-Atemgerät oder ein Luftreinigungs-Atemgerät mit einem geeigneten Filter verwenden (z.B. EN-Filtertyp P1).

Schutzhandschuhe: Chemikalienbeständige Handschuhe (z.B. Neopren).

Schutzbrille und Gesichtsschutz: Schutzbrille

Weitere Angaben: Undurchdringliche Kleidung wie nötig, um Hautkontakt zu vermeiden.

8.2.3. Umweltbelastungsschutz

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	Mischung als Perlen	pH-Wert:	nicht anwendbar
Farbe	weiß	Kinematische Viskosität	nicht anwendbar
Geruch	süßlicher Epoxyharzgeruch	Löslichkeit in Wasser	etwas löslich
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log-Wert)	nicht anwendbar
Siedepunkt oder Siedebereich	nicht anwendbar	Dampfdruck bei 20° C	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht anwendbar	Dichte und/oder relative Dichte	3,37 kg/l
Prozent flüchtig (Gemäß Volumen)	keine	Dampfdichte (Luft=1)	> 1
Entzündbarkeit	nicht brennbar	Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1)	< 1
Untere/obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt	Aromate in Gewichtsprozent	keine
Flammpunkt	nicht anwendbar	Partikeleigenschaften	nicht bestimmt
Methode	nicht anwendbar	Explosive Eigenschaften	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt	Oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt		

9.2. Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Beständig

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Mineralsäuren und -laugen, starke organische Laugen und starke Oxidationsmittel, wie flüssiges Chlor und konzentrierter Sauerstoff.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wärmezersetzung kann Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Metalloxide und andere giftige Dämpfe erzeugen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Primärer Kontakt bei normaler Benutzung:** Haut- und Augenkontakt. Personal mit vorhandenen Haut- und Augenkrankheiten sowie Hautallergien können durch Aussetzung verstärkt belastet werden.**Akute Toxizität -****Oral:**

Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	LD50, Ratte	> 5.000 mg/kg
2,3-Epoxypropyl-o-tolylether	LD50, Ratte	> 2.000 mg/kg
Aluminiumoxid	LD50, Ratte	> 5.000 mg/kg
Titandioxid	LD50, Ratte	> 10.000 mg/kg

Dermal:

Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	LD50, Hase	> 2.000 mg/kg
2,3-Epoxypropyl-o-tolylether	LD50, Hase	5.800 mg/kg
Titandioxid	LD50, Hase	> 10.000 mg/kg

Einatmung:

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	LC50, Ratte, 5-8 h	Keine Mortalität bei Dampfsättigungskonzentration
2,3-Epoxypropyl-o-tolylether	LC50, Ratte, 4 Std.	Keine Mortalität bei Dampfsättigungskonzentration
2,3-Epoxypropyl-o-tolylether	LC50, Ratte, 4 Std.	6,09 mg/l (Aerosol)
Titandioxid	LC50, Ratte, 4 Std.	6,82 mg/l (Staub)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	Hautreizung, Hase	Moderate Reizung
2,3-Epoxypropyl-o-tolylether	Hautreizung, Erfahrungen beim Menschen	Stark reizend
Aluminiumoxid	Hautreizung, Hase	Nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	Augenreizung, Hase	Moderate Reizung / Schwache Reizung
Aluminiumoxid	Augenreizung, Hase	Nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Kann Hautreizung, wie z.B. Ausschläge, verursachen.

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	Sensibilisierung der Haut, Meerschweinchen	Sensibilisierend
2,3-Epoxypropyl-o-tolylether	Sensibilisierung der Haut, Erfahrungen beim Menschen	Sensibilisierend
Aluminiumoxid	Sensibilisierung der Haut, Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend

Keimzell-Mutagenität:

2,3-Epoxypropyl-o-tolylether hat sich in einigen Labortests als mutagen (genetische Veränderungen) erwiesen. Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aluminiumoxid, Ames-Test: negativ.

Karzinogenität:

Das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) hat inhaliertes Titandioxid als für Menschen möglicherweise karzinogen eingestuft (Gruppe 2B).

Reproduktionstoxizität:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700, Aluminiumoxid: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Längere und wiederholte Aussetzung zu 2,3-Epoxypropyl-o-tolylether kann zu Schäden des Fortpflanzungssystems führen (Geburtsfehler/Sterilität).

STOT-bei einmaliger Exposition:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700, Aluminiumoxid: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-bei wiederholter Exposition:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700, Aluminiumoxid: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700	Subchronischer NOAEL, oral, 90 Tage, Ratte, männlich / weiblich (OECD 408)	50 mg/kg Körpergewicht/Tag
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700	Subchronischer NOAEL, dermal, 90 Tage, Ratte, männlich / weiblich (OECD 411)	10 mg/kg Körpergewicht/Tag
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700	Subchronischer NOAEL, dermal, 90 Tage, Maus, männlich (OECD 411)	100 mg/kg Körpergewicht/Tag

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

Es ist nicht zu erwarten, dass es für aquatische Lebensformen schädlich ist.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700, 2,3-Epoxypropyl-o-tolyether: nicht leicht biologisch abbaubar. Aluminiumoxid, Titandioxid: anorganische Stoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700: $\log K_{ow} = 2,64 - 3,8$, geringes Potenzial zur Bioakkumulation. 2,3-Epoxypropyl-o-tolyether: $\log K_{ow} = 2,5$, geringes Potenzial zur Bioakkumulation. Aluminiumoxid: es ist keine beachtliche Biokonzentration in aquatischen Lebensformen zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht Wasserlöslich. Zur Bestimmung der Mobilität in der Umwelt sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts heranzuziehen (siehe Abschnitt 9).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine bekannt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Kunstharz und Härtemittel mischen. Ausgehärtetes Material ist unschädlich. Verschlussene Behälter auf einer behördlich genehmigten Mülldeponie entsorgen. Kann in einer geeigneten Anlage verbrannt werden. Nicht reagierte Komponenten sind Sondermüll. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT GEFÄHRlich, NICHT GEREgELT

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.5. Umweltgefahren

NICHT ANWENDBAR

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

NICHT ANWENDBAR

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

NICHT ANWENDBAR

14.8. Sonstige Angaben

NICHT ANWENDBAR

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Vorschriften**

Zulassungen gemäß Titel VII: Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII: Keine

Andere EU-Vorschriften: Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften

Lagerklasse nach TRGS 510: 13

Wassergefährdungsklasse: 1 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 Nr. 5)

Andere nationale behördliche Verordnungen: Die nationale Umsetzung der EG-Richtlinien ist in Abschnitt 15.1.1. angegeben.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme: ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
 ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
 ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
 ASGW: Allgemeiner Staubgrenzwert
 ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
 BCF: Biokonzentrationsfaktor
 cATpE: Umrechnungswert der akuten Toxizität (converted Acute Toxicity point Estimate)
 CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
 DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
 GHS: Global harmonisiertes System
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
 IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation
 LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation
 LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration
 NOEC: Konzentration ohne messbaren Effekt
 NOEL: Dosis ohne messbaren Effekt
 n.z.: Nicht zutreffend
 n. v.: Nicht verfügbar
 OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
 (Q)SAR: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
 REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG)
 RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn
 SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert
 SDB: Sicherheitsdatenblatt
 STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
 STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
 STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
 TLV: Grenzwert
 vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank (CCID)
 Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Informationen über Chemikalien
 National Institute of Technology and Evaluation (NITE)
 Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)
 U.S. National Library of Medicine Toxicology Data Network (TOXNET)

Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Klassifizierung	Einstufungsverfahren
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317	Berechnungsmethoden

Relevante H-Hinweise: H315: Verursacht Hautreizungen.
 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H319: Verursacht schwere Augenreizung.
 H341: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
 H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Abschnitt 1.1.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.